



Parkregelung für das Maximilianeum vom 20. Februar 2018

Für die Nutzung der Parkplätze gelten folgende Grundsätze:

1. Tiefgarage

Die Zufahrt zur Tiefgarage ist nur allgemein Zutrittsberechtigten gemäß § 3 der Hausordnung des Bayerischen Landtags (HO) gestattet. Berechtigte mit einem Abgeordneten-, Dienst- oder Sonderausweis sowie einem Parkausweis der Stiftung Maximilianeum können mit ihrem Ausweis die Toröffnung automatisch auslösen, anderen Berechtigten i.S.v. § 3 HO wird das Tor nach Vorzeigen des entsprechenden Ausweises an der Klingel der Standsäule zur Einfahrt geöffnet.

Sonstige Berechtigte erhalten nach Verfügbarkeit freier Plätze Zufahrt, indem Sie nach Anmeldung an der Ostpforte den dort ausgegebenen Tagesausweis an der Klingel der Standsäule vorzeigen.

Die Tiefgarage bietet 227 Plätze in drei Parkebenen (P1, P2, P3). Sie ist rund um die Uhr zugänglich.

Zur Öffnung der Schranke und des dahinterliegenden Faltschalters ist der Abgeordneten-, Dienst- oder Sonderausweis möglichst nahe an den Kartenleser der Standsäule zu halten. Danach gibt ein Grünlicht an der Torampel die Zufahrt frei. Bei sonstigen Berechtigten wird die Zufahrt manuell durch das Pfortenpersonal nach Betätigung der Klingel an der Standsäule und dem Vorzeigen des ausgehändigten Tagesausweises gewährt.

Zur Beachtung:

- In der Garage gilt die Straßenverkehrsordnung.
- Zulässige Höchstgeschwindigkeit 10 km/h.
- Durchfahrthöhe 2,20 Meter.
- Die Benutzung als Dauerabstellplatz ist nicht zulässig.
- Nicht gestattet sind Rauchen und Verwendung von offenem Licht, Wagenwäsche und Durchführung von Instandsetzungsarbeiten, Abstellen von Gegenständen, unnötiges Laufen lassen von Motoren.

Die Reservierung bestimmter Plätze ist nicht möglich. Das Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der markierten Stellplätze ist nicht zulässig. 20 Stellplätze auf der Ebene P3 (gelb markiert) stehen allein der Stiftung Maximilianeum zur Verfügung.

In der Ebene P3 befinden sich Ladesäulen für elektrisch betriebene Fahrzeuge. Parkplätze, die mit einer Lademöglichkeit ausgestattet sind, sind grün markiert. Nach erfolgtem Ladevorgang sind die Parkplätze unverzüglich freizugeben, um anderen Tiefgaragennutzern die Möglichkeit zum Laden zu geben.

Für den Fußgängerverkehr in der Garage sind ausschließlich die Gehwege und Treppenhäuser nebst Aufzug bestimmt, unter keinen Umständen die Zufahrts- und Abfahrtsrampen.

Für den Zugang von der Tiefgarage zum Altbau (Ebene P1) wird die Ausweiskarte benötigt. Die Kartenleser befinden sich an den beiden Drehtüren (nach Betreten der Bodenplatte setzt sich die Drehtüre automatisch in Bewegung).

In jeder Parkebene befinden sich Notrufsäulen mit Gegensprechanlage zur Landtagspforte, die rund um die Uhr besetzt ist. Zu Ihrer Sicherheit überwachen Kameras in den Parkebenen und im Bereich der Ein- und Ausfahrten die Tiefgarage. Außerdem erfolgt an den Drehtüren eine Kameraüberwachung mit Videoaufzeichnung.

Die Benutzung der Tiefgarage erfolgt auf eigene Gefahr, bei Verstößen gegen diese Parkregelung kann die Parkberechtigung entzogen werden.

An Plenartagen stehen nach Rücksprache mit dem Pfortenpersonal als Ausweichmöglichkeit bei belegter Tiefgarage weitere Parkplätze auf der Westauffahrt bzw. an der Westfassade zur Verfügung.

2. Nordhof

Die Parkplätze im Nordhof stehen folgenden Fahrzeugen zur Verfügung:

- Dienstfahrzeugen des Landtags
- Dienstfahrzeugen des Landesbeauftragten für den Datenschutz bei dienstlicher Veranlassung
- Dienstfahrzeugen der Fraktionen
- Dienstfahrzeugen der Kabinettsmitglieder
- Fahrzeuge von Schwerbehinderten
- dem Lieferverkehr
- für angemeldete Besucher außerhalb der Sitzungszeiten nach Verfügbarkeit freier Plätze

Im Übrigen ist ein Befahren des Nordhofs nur zum Ein- und Aussteigen sowie zum Be- und Entladen zulässig. In diesen Fällen muss das Auto anschließend in der Tiefgarage geparkt werden.

Zur Beachtung:

- Im Nordhof gilt die Straßenverkehrsordnung.
- Zulässige Höchstgeschwindigkeit 10 km/h.
- Auf den Fußgängerverkehr ist besonders zu achten, speziell auch bei der Ausfahrt aus dem Osttor.

Im Nordhof ist ein Leitsystem für Sehbehinderte, in taktiler Form mit Rillenplatten aus Naturstein, in den Gehweg integriert. Dieses Bodenleitsystem führt von der Ostpforte bis in den Nordhof und verzweigt zu den Eingängen zum Altbau sowie zum Konferenzbau. Der Gehweg mit dem Leitsystem für Sehbehinderte ist von parkenden Autos freizuhalten, damit die Menschen, die auf das taktile Bodenleitsystem angewiesen sind, dieses auch uneingeschränkt nutzen können.

Darüber hinaus stehen die Parkplätze im Nordhof nicht zur Verfügung. Die Parkplätze am Zufahrtsweg zum Südbau sind ausschließlich der Stiftung Maximilianeum vorbehalten.

Im Nordhof sind des Weiteren ständig vier Parkplätze für Schwerbehinderte mit Gehbehinderung und entsprechender amtlicher Plakette reserviert sowie zusätzlich zwei weitere Parkplätze im Bedarfsfall.

3. Folgende Flächen stehen als Parkplatz nicht zur Verfügung:

- Gasteiganlagen (Omnibusparkplatz)
- Westauffahrt und Westfassade, Ausnahme: siehe Ziffer 1 letzter Absatz
- Flächen vor dem Osttor

München, 15. März 2018



Barbara Stamm
Präsidentin des Bayerischen Landtags